



Bundeskanzleramt

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Stefan Wehrmeyer



Uwe Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz,
Justizariat, Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2172

FAX +49 30 18 400-1819

BEZUGS ANFANGSBEZUGS
BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 2. Mai 2012

AZ 131 - 13IFG - 02814 IN 001 NA 131

BEZUG Ihre Erinnerung vom 30. April 2012

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,


ich habe Ihre Erinnerung vom 30. April 2012 erhalten.

Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Bundeskanzleramt das von Ihnen erwähnte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012 - OVG 12 B 27.11 noch nicht vorliegt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Erst nach Eingang des schriftlichen Urteils kann dieses geprüft und entschieden werden, ob Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt wird.

Das Bundeskanzleramt bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten, bitte jedoch um Verständnis, dass Anfragen, die sich auf das vorstehend genannte Urteil beziehen erst beantwortet werden können, wenn dieses Urteil vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Venzke